

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des E.M.F.V.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **3 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

teilen, Bäumen, Metallmassen usw. Geländesenkungen und Täler zwischen sanft ansteigenden Höhen sind ebenfalls gute Standorte. In diesem Falle kommt noch der Vorteil gedeckter Aufstellung hinzu.

Zahlreiche Freileitungen, die die Richtung des Funkverkehrs kreuzen, vermindern die Reichweite, ebenso grössere Wälder, die in Richtung der Gegenstation liegen. Hingegen erhöhen Freileitungen und Flussläufe, die sich von einer Station zur andern ziehen, die Reichweite.

Nahe Hochspannungsleitungen stören, je nach Stromart und Leistung, den Empfang.

b) Militärische Gründe können zur Wahl technisch ungünstiger Standorte zwingen. Die hierdurch bedingte Verminderung der Reichweite ist durch möglichst günstigen Aufbau auszugleichen, wie:

Erhöhung der Antennenisolation durch Verdopplung oder Oelung der Eierketten bei feuchtem Wetter.

Erstellung einer L-Antenne, so dass die Gegenstation in der Richtung der Antenne auf der Seite der Zuführung liegt. Sa.

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des E. M. F. V.

Nachdem die Grundlagen des E. M. F. V. nun so ziemlich geschaffen sind, tritt er, neben internen Verkehrsübungen, nach und nach an die Öffentlichkeit: Mitwirkung bei Autorennen, Autavias. Auch wir sind schliesslich gegen Unfälle nicht gefeit, wenn wir auch nicht hoffen wollen, dass sie auftreten mögen; aber: vorbeugen ist besser als heilen! Es dürfte die Mitglieder daher interessieren, wie die wesentlichsten Bedingungen unserer Unfall- und Haftpflichtversicherung lauten.

Der Z. V. des E. M. F. V. hat mit der «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich, Ende letzten Jahres eine Mitglieder-Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die beide auf 1. Januar 1930 in Kraft traten.

In der *Unfallversicherung* sind die Aktiv- und Jungmitglieder des E. M. F. V. gegen Unfall versichert. Sie erstreckt sich jedoch lediglich auf solche Unfälle, welche unsern Mitgliedern während und zufolge der aktiven Teilnahme an den von

den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten ausserdienstlichen Uebungen (Morsekursen, Uebungen am Korpsmaterial der Funkerabteilung, Betrieb eines radioelektrischen Verkehrsnetzes) erleiden. Die Versicherung beginnt jeweils mit der Besammlung am offiziellen Besammlungsort und endigt mit der offiziellen Entlassung. Die Versicherung ist beschränkt auf den Todes- und Invaliditätsfall. Die jetzt laufende Versicherungsprämie hat nur so lange Gültigkeit, als durchschnittlich nicht mehr als 50 Uebungsstunden pro Kopf und pro Jahr in Betracht kommen. Bei einer wesentlichen Vermehrung ist dem Z. V. Anzeige zu machen. Die Prämie beträgt pro Mitglied und pro Jahr Fr. 2, und ist die Versicherung für alle Aktiv- und Jungmitglieder des E. M. F. V. *obligatorisch*. Massgebend für den Umfang der Versicherung hinsichtlich der versicherten Personen sind die von den Sektionen geführten Mitgliederverzeichnisse. Für diese Prämie ist ein Mitglied wie folgt versichert:

Fr. 10 000 im Todesfall;

Fr. 15 000 im Invaliditätsfall.

Während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, werden den Versicherten die durch einen entschädigungspflichtigen Unfall bedingten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, einschliesslich der Kosten für Klinik- und Spezialbehandlung, bis zum Höchstbetrage von Fr. 2000 pro Kopf und pro Fall vergütet, und zwar nicht nur im Todes- und Invaliditätsfall, sondern auch bei Unfällen mit nur vorübergehenden Folgen. Bei Krankenhausbehandlung wird von der Krankenhausrechnung ein Betrag von Fr. 5 pro Tag als Wert der Verköstigung in Abzug gebracht.

Ueber die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmer (Z. V.) bei einem Unfall lauten die Bedingungen wie folgt: Nach Eintritt eines Unfalls ist dem Z. V. und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, und binnen acht Tagen vom Eintritt des Unfalles an auf dem beim Z. V. zu beziehenden Formular in eingehender Beantwortung aller Fragen genau Auskunft zu erteilen. Ist durch den Unfall der

Sektion Bern, Stammtisch:

Restaurant «Sternenberg», Schauplatzgasse 22.

Tod herbeigeführt worden, so ist dem Z. V. und der Gesellschafts-direktion in Zürich sofort telegraphisch, bei Verlust des An-spruchs jedenfalls so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass das Recht der Gesellschaft, unter Zuziehung eines von ihr bestimmten Arztes die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, in keiner Weise verkürzt wird. Nach jedem Unfall muss sofort ein staat-lich geprüfter Arzt zugezogen werden.

Tritt als Folge eines Unfalls binnen Jahresfrist vom Unfalls-tag an eine voraussichtlich lebenslängliche *Invalidität* ein, so zahlt die Gesellschaft entweder eine Kapital-Entschädigung (Fr. 15 000), oder nach Vereinbarung eine Rente.

Neben der Unfall-Versicherung für seine Mitglieder besteht im weitem die *Haftpflichtversicherung* gegen die Folgen der Haftpflicht gemäss den bestehenden gesetzlichen Haftpflicht-bestimmungen bei Tötung oder Körperverletzung von Personen oder Beschädigung fremden Eigentums (Sachschäden). Unsere Versicherung deckt die Haftpflicht des E. M. F. V. resp. seiner Leitung gegenüber Drittpersonen und gegenüber den eigenen Verbandsmitgliedern aus Unfällen, welche durch die von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten Uebungen (Morsekursen, Uebungen am Korpsmaterial der Funkerabteilung, Betrieb eines radiotelegraphischen Verkehrsnetzes) verursacht werden sollten. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, dass die Haftpflicht für Beschädigung oder Zerstörung für das dem E.M.F.V. leihweise zur Verfügung gestellte Funkermaterial von der Versicherung ausgeschlossen ist (diese Schäden bezahlen wir demnach aus der Vereins- resp. eigenen Tasche! Tragt also Sorge zu unserm Material!).

Für die Haftpflichtversicherung bezahlt der Z. V. eine jähr-liche Prämie von Fr. 75. Die Ersatzleistung der Gesellschaft an Kapital, Zinsen und Kosten erfolgt bis zum Höchstbetrag von
Fr. 150 000 pro Schadenereignis, jedoch höchstens
Fr. 50 000 für jeden einzelnen Verletzten, und
Fr. 5000 pro Sachschaden,

welches auch die Zahl der Geschädigten sei, mit der Ein-schränkung, dass der Versicherte bei jedem Fall von Sach-schaden für die ersten Fr. 10 Entschädigung selbst aufzukommen hat. Der Umfang und Zweck der Haftpflichtversicherung ist wie folgt umschrieben: Ersatz wird geleistet bei Körperverletzung oder Tötung dritter, betriebsfremder Personen; wegen Beschä-

digung fremder Sachen durch Unfallereignisse, und bei Unfällen unserer Mitglieder in Verbindung mit der Unfallversicherung. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegen die Mitglieder, welche mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Uebungen betraut sind, aus Anlass der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit erhoben werden. Hingegen sind von der Versicherung ausgeschlossen: Ansprüche, welche wegen Sachschädigung durch Feuer, Explosion, Rauch und Wasser erhoben werden.

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dem Z. V. zuhanden der Versicherungsgesellschaft sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Diese soll Ort, Zeit, Veranlassung und Hergang des Ereignisses mit allen Einzelheiten enthalten.

* * *

Damit glaube ich die wichtigsten Bestimmungen unserer beiden Versicherungen geschildert zu haben. Ich wiederhole, dass auch unsere Jungmitglieder versichert sein *müssen*; deren Verbandsbeitrag entsprechend festzusetzen soll Sache der Vorstände sein.

Danken wir dem alten Z. V., dass er diese wichtige Sache, die unsere Mitglieder gegen alle Eventualitäten schützt, so rasch abgeschlossen hat. Hoffen wir aber dennoch, die Versicherungsbeanspruchung möge niemals eintreten!

-Ag-

„Autavia“ Basel.

I.

Schon seit längerer Zeit sprach man in Basel in gewissen Kreisen nur noch von der «Autavia». Auch im E.M.F.V. hörte man davon und übte daraufhin; und nun liegt das «grand évènement» schon hinter uns. Schade, man sollte solche Uebungen alle Monate einmal abhalten können.

Im Monat April wurde mit Mastbau und Sendeübungen begonnen. Letztere mit der Sektion Bern wurden jeweils Sonntag morgens von 7—11 Uhr abgehalten. Als Uebungsplatz diente uns der Terrainstreifen hinter den Hangars bei der Radiostation auf dem Flugplatz Sternenfeld. Wohl kam mancher in den ersten Stunden mit seinen schönsten Schuhen und Kleidern angezogen und schaute dann nach einer Viertelstunde wehmütig auf die Bescherung! Verflogen waren Bügelfalten und Hochglanz! Zu Hause gab's dann wohl noch ein Donnerwetter von Mutter